

im Gange, verlangten Bamberg und Naumburg eine Abrechnung der Wallfahrtsopfer. Vom Geilsdorfer Herrnsitz kam keine Antwort. Daraufhin schalteten die Kirchenfürsten die sächsischen

Landesherrn ein. Diese schickten einen Gesandten nach Bamberg, um die Angelegenheit zu klären.

Zunächst wurde festgestellt, dass die Wallfahrt nach Burgstein ein Recht der Kirche war. Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen. Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten.

Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen. Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen.

Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen. Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen.

Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen. Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen.

Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen. Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen.

Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen. Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten. Die Wallfahrt wurde als ein Recht der Kirche angesehen.

\*Danach erhielt Sachsen die bisher markgräflichen Orte Loddenreuth, Ottengrün, Bobennuckirchen, Engelhardtgrün, Zettlarsgrün, Dechengrün, Großzöbern, Ramoldreuth, Berglas, Mißlareuth, Krebes, Posseck und Blindendorf. An Brandenburg-Kulmbach fielen im Gegenzug Regnitzlosau, Trogenau, Nentschau, Kirchgattendorf, Gumpertsreuth, Hartmannsreuth, Trogen, Isaar, Kautendorf, Schwarzenbach, Bernstein, Schloss Gattendorf und Schloss Reitzenstein.

Landesherrn ein. Diese schickten einen Gesandten nach Bamberg, um die Angelegenheit zu klären.

Zunächst wurde festgestellt, dass die Wallfahrt nach Burgstein ein Recht der Kirche war. Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten.

Landesherrn ein. Diese schickten einen Gesandten nach Bamberg, um die Angelegenheit zu klären.

Zunächst wurde festgestellt, dass die Wallfahrt nach Burgstein ein Recht der Kirche war. Die Landesherren sollten sich an die Kirche halten.



Herzlicher Gruß an Meta (erste Burgstein-Ansichtskarte, Eigenanfertigung des Wirtes August Eichhorn, 1900): Familien, Herrenrunden, Damenkränzchen - auf dem Burgstein trafen sie sich alle. Uwe Schmidtke

**Pflicht, Strafe und Vergnügen**

Das Aufsuchen von Wallfahrtsorten konnte aus mehreren Gründen erfolgen: als freiwillig unternommene Buße, als von der kirchlichen oder auch weltlichen Obrigkeit auferlegte Sühnemaßnahme oder auch aus Gründen des Vergnügens.

Berühmte Pilgerstätten waren (und sind) das Grab des heiligen Petrus in Rom, das Heilige Grab in Jerusalem und das Grab des heiligen Jakob in Santiago de Compostela. Die ärmeren Bevölkerungsschichten des Hoch- und Spätmittelalters kamen aber normalerweise nicht bis dorthin, sondern wallfahrteten zu geheiligten Orten in der nä-

hege Umgebung. In der Regel handelte es sich um Wallfahrtsorten, die von der Kirche als Sühnemaßnahme für bestimmte Verbrechen vorgeschrieben waren.

Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt. Sie wurde als Sühnemaßnahme für bestimmte Verbrechen vorgeschrieben. Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt.

Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt. Sie wurde als Sühnemaßnahme für bestimmte Verbrechen vorgeschrieben. Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt.

Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt. Sie wurde als Sühnemaßnahme für bestimmte Verbrechen vorgeschrieben. Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt.

Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt. Sie wurde als Sühnemaßnahme für bestimmte Verbrechen vorgeschrieben. Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt.

Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt. Sie wurde als Sühnemaßnahme für bestimmte Verbrechen vorgeschrieben. Die Wallfahrt nach Burgstein war eine solche Wallfahrt.